

Änderung der Satzung über den Migrationsbeirat der Landeshauptstadt München

1. Antrag Nr. 30, 23-26 "Beschlussfassung Hybridsitzung auf 2/3 setzen" aus der Vollversammlung des Migrationsbeirats vom 27.11.2023

2. Antrag Nr. 41, 23-26 "Änderung der Geschäftsordnung und der Satzung des Migrationsbeirats - Geschlechtergerechte Sprache" aus der Vollversammlung des Migrationsbeirats vom 08.04.2024

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 14594

4 Anlagen

Beschluss des Verwaltungs- und Personalausschusses vom 16.10.2024 (VB)

Öffentliche Sitzung

Kurzübersicht

zum beiliegenden Beschluss

Anlass	Der Migrationsbeirat hat in seinen Vollversammlungen am 27.11.2023 und am 08.04.2024 die im Betreff genannten Anträge gestellt.
Inhalt	Der Migrationsbeirat beantragt mit Antrag Nr. 30, 23-26 vom 27.11.23 die Satzung dahingehend zu ändern, dass für Video- und Telefonkonferenzen kein einstimmiger Beschluss mehr erforderlich ist, sondern analog der BA-Satzung eine 2/3 Mehrheit genügt. Der Migrationsbeirat beantragt mit Antrag Nr. 41, 23-26, vom 8.4.24, die Satzung dahingehend zu ändern, dass eine Person aus dem Migrationsbeirat als Genderbeauftragte*r von der Vollversammlung gewählt wird.
Gesamtkosten / Gesamterlöse	Es fallen keine zusätzlichen Kosten an, da die bzw. der Genderbeauftragte im Rahmen der regulären Sitzungsgeldabrechnung vergütet wird. Dieses Geld ist bereits im Haushalt eingestellt.
Klimaprüfung	Eine Klimaschutzrelevanz ist gegeben: Nein
Entscheidungsvorschlag	Die Satzung zur Änderung der Satzung über den Migrationsbeirat der Landeshauptstadt München wird gemäß Anlage 1 beschlossen. Die Anträge Nr. 30, 23-26 vom 27.11.23 sowie Nr. 41, 23-26, vom 8.4.24 des Migrationsbeirats sind damit satzungsgemäß erledigt.

Gesucht werden kann im RIS auch unter	Migrationsbeiratssatzung, Genderbeauftragte*r, Hybridsitzungen des Migrationsbeirats
Ortsangabe	-/-

Änderung der Satzung über den Migrationsbeirat der Landeshauptstadt München

1. Antrag Nr. 30, 23-26 "Beschlussfassung Hybridsitzung auf 2/3 setzen" aus der Vollversammlung des Migrationsbeirats vom 27.11.2023

2. Antrag Nr. 41, 23-26 "Änderung der Geschäftsordnung und der Satzung des Migrationsbeirats - Geschlechtergerechte Sprache" aus der Vollversammlung des Migrationsbeirats vom 08.04.2024

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 14594

4 Anlagen

Beschluss des Verwaltungs- und Personalausschusses vom 16.10.2024 (VB)

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

1. Antrag Nr. 30, 23-26 "Beschlussfassung Hybridsitzung auf 2/3 setzen" aus der Vollversammlung des Migrationsbeirats vom 27.11.2023

Der Migrationsbeirat hat in o.g. Vollversammlung beschlossen:

„Der Stadtrat der Landeshauptstadt München wird aufgefordert, die Satzung des Münchner Migrationsbeirats wie folgt zu ändern:

§ 9 Abs 2 Satz 2:

Bisher: Dazu bedarf es eines vorherigen einstimmigen Beschlusses der stimmberechtigten Mitglieder in einer Präsenz-Vollversammlung.

Ändern in: Dazu bedarf es eines vorherigen Beschlusses von Zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder in einer Präsenz-Vollversammlung.“

II. Begründung:

Durch die Corona-Pandemie hat sich die kommunalpolitische Arbeit insoweit geändert, dass die Video- oder Telefonkonferenzen inzwischen in vielen Münchner Bezirksausschüssen zum politischen Alltag gehören.

In § 9a der Geschäftsordnung für die Bezirksausschüsse der Landeshauptstadt München heißt es:

(1) Bezirksausschussmitglieder, mit Ausnahme der bzw. des BA- Vorsitzenden bzw. der jeweiligen vorsitzenden Person, können an Sitzungen des Bezirksausschusses und seiner (Unterausschüsse durch Ton-Bild-Übertragung im Sinn des Art. 47a GO teilnehmen, soweit der Bezirksausschuss (Vollgremium) dies mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Bezirksausschussmitglieder beschließt.

In Art. 47a Abs. 1 der GO (Bayerischen Gemeindeordnung) heißt es

(1) Gemeinderatsmitglieder können an den Sitzungen des Gemeinderats mittels Ton-Bild-Übertragung teilnehmen, soweit der Gemeinderat dies in der Geschäftsordnung zugelassen hat. Der Beschluss bedarf einer Zweidrittelmehrheit der abstimmenden Mitglieder des Gemeinderats.

Der Migrationsbeirat der Landeshauptstadt München fordert hier eine Angleichung der Video- oder Telefonkonferenzen an die Regelungen der Bayerischen Gemeindeordnung, welche für den Münchner Stadtrat gelten, als auch an die Satzungen der Münchner Bezirksausschüsse.

Quellen:

Geschäftsordnung für die Bezirksausschüsse der Landeshauptstadt München vom 7. Juli 2004

<https://stadt.muenchen.de/rathaus/stadtrecht/vorschrift/A3/version9/0.html>

Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998

(GVBl. S. 796) BayRS 2020-1-1-I

<https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayGO-47a>

Hintergrund des o.g. Antrags ist § 9 Abs. 2 der Satzung über den Migrationsbeirat der Landeshauptstadt München (MBS), der wie folgt lautet:

„§ 9 Abs. 2 MBS

Beschlüsse dürfen auch mittels Video- oder Telefonkonferenzen gefasst werden. Dazu bedarf es eines **vorherigen einstimmigen Beschlusses** der stimmberechtigten Mitglieder in einer Präsenz-Vollversammlung. Im Rahmen dieses Beschlusses findet eine Beratung und Beschlussfassung darüber statt, inwieweit Video- oder Telefonkonferenzen öffentlich oder nicht-öffentlich erfolgen sollen“

Während der Corona-Pandemie wurde die Möglichkeit für den Migrationsbeirat geschaffen, Sitzungen in Form von (reinen) Video- und Telefonkonferenzen abzuhalten. Für die Amtsperiode 2023-2026 wurde in der konstituierenden Sitzung am 27.05.2023 des Migrationsbeirates ein einstimmiger Beschluss dahingehend gefasst, dass Beschlüsse auch mittels Video- oder Telefonkonferenzen gefasst werden dürfen. Ende 2023 wurde die MBS dahingehend geändert, dass Sitzungen des Migrationsbeirates auch in hybrider Form stattfinden können, soweit der Migrationsbeirat zuvor gemäß § 9 Abs. 2 MBS beschlossen hat, dass Beschlüsse auch mittels(reinen) Videokonferenzen gefasst werden können (vgl. § 9a Abs. 1 MBS).

Der Migrationsbeirat fordert nun, dass das Erfordernis eines einstimmigen Beschlusses in einen Beschluss mit 2/3 Mehrheit geändert wird. Es müsste dann künftig nur noch eine 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder in einer Präsenz-Vollversammlung den Beschluss fassen, mit dem die Möglichkeit für Video- und Telefonkonferenzen eingeräumt wird.

Die Einführung dieses Mehrheitserfordernisses ist kommunalrechtlich für die Durchführung von **hybriden Sitzungen** möglich, da dieses Mehrheitserfordernis keine mitgliedschaftlichen Rechte der Mitglieder des Migrationsbeirates verletzt. Stimmt ein Beiratsmitglied gegen die Durchführung einer Hybridsitzung, welche mehrheitlich aber beschlossen wird, kann dieses Mitglied an der Sitzung in Präsenz teilnehmen und muss nicht „gegen seinen Willen“ digital teilnehmen, obwohl eine dafür erforderliche Hardware u. U. nicht vollumfänglich vorhanden ist und erst noch auf eigene Kosten beschafft werden müsste. Wird eine Hybridsitzung durchgeführt, müssen die Mitglieder, wie bisher auch, dann für die Teilnahme an einer hybriden Sitzung noch eine datenschutzrechtliche Einwilligung unterzeichnen, dass sie damit einverstanden sind, dass ihr Bild und Ton (jeweils personenbezogene Daten i. S. d. DSGVO) in Echtzeit über das Internet übertragen (gestreamt) werden dürfen.

Der Migrationsbeirat hat jedoch – als Besonderheit gegenüber den Sitzungsmöglichkeiten, die es bei den Bezirksausschüssen und dem Stadtrat gibt -- gemäß § 9 Abs. 2 Satz 2 MB-Satzung zusätzlich die Möglichkeit, **reine** Video- oder Telefonkonferenzen (z. B. Webex-Meetings) durchzuführen, vgl. oben. Für die Durchführung dieser Sitzungsformen ist jedoch ein Mehrheitserfordernis von 2/3, wie es vom Migrationsbeirat für künftige Beschlussfassungen gefordert ist, nicht ausreichend, da in diesem Falle überstimmte Beiratsmitglieder „gezwungen“ wären, sich die für eine digitale Teilnahme erforderliche Hardware (PC/ Laptop/ Tablet/ Smartphone, ggf. externe Webcam und/oder Mikrofon) auf eigene Kosten zulegen zu müssen, um an der Sitzung überhaupt teilnehmen zu können und dies die Mitgliedschaftsrechte dieser Personen verletzen könnte. Dieses ist gerade der Unterschied zu den hybriden Sitzungen, bei denen jeder so teilnehmen kann, wie er/sie es möchte. Daher ist **für die Durchführung von reinen Video- oder Telefonkonferenzen nach wie vor eine Einstimmigkeit erforderlich.**

In der Konsequenz entfällt zukünftig die Möglichkeit, Sitzungen des Migrationsbeirates mittels reinen Video- und Telefonkonferenzen abzuhalten. Dieses entspricht auch dem Antrag des Migrationsbeirats, soweit dieser eine Angleichung an die Bezirksausschüsse fordert: „...Der Migrationsbeirat der Landeshauptstadt München fordert hier eine Angleichung der Video- oder Telefonkonferenzen an die Regelungen der Bayerischen Gemeindeordnung, welche für den Münchner Stadtrat gelten, als auch an die Satzungen der Münchner Bezirksausschüsse...“

Im Ergebnis wird daher die Satzung entsprechend dem Antrag des Migrationsbeirats geändert und **es genügt künftig eine 2/3 Mehrheit für die Durchführung von Hybridsitzungen.** Künftig können daher, wie bisher Sitzungen hybrid durchgeführt werden, reine Video- und Telefonkonferenzen sind jedoch nicht mehr zulässig. Das Mehrheitserfordernis wird auf die anwesenden Mitglieder beschränkt, um eine entsprechende Angleichung an die diesbezügliche Regelung der BA-Geschäftsordnung herbeizuführen.

In diesem Zusammenhang sei erwähnt, dass derzeit noch der Wunsch des Migrationsbeirats nach einer Technikpauschale analog den BA-Mitgliedern offen ist. BA-Mitglieder erhalten eine Technikpauschale für die Anschaffung von Endgeräten und Verbrauchsmitteln in Höhe von 200 € jährlich unter der Voraussetzung, dass sie auf einen Versand der Ladung und der Sitzungsunterlagen in Papierform verzichten und rein elektronisch geladen werden. Nachdem für den Migrationsbeirat derzeit noch vom RIT die Anbindung ans RIS für eine papierlose Gremienarbeit im Rahmen des Stadtratsantrag A 20-26 / A 04453 geprüft wird, kann die Einführung einer Technikpauschale analog der Bezirksausschüsse noch nicht abschließend geprüft werden.

Wie bereits dargelegt, gibt es **für die aktuelle Amtsperiode keinen Regelungsbedarf, da der einstimmige Beschluss bereits gefasst worden ist.** Daher wird vorgeschlagen, die **neue Regelung** in der Migrationsbeiratssatzung mit vorstehend beschriebenem Inhalt **mit Beginn der neuen Amtsperiode 2026** (vgl. § 5 Abs. 6 MBS) am 01.06.2026 in Kraft treten zu lassen. Die Satzung zur Änderung der Satzung über den Migrationsbeirat der Landeshauptstadt München wird somit hinsichtlich dieses Antrages des Migrationsbeirats gemäß Anlage 1 mit In-Krafttreten zum 01.06.2026 beschlossen.

2. Antrag Nr. 41, 23-26 "Änderung der Geschäftsordnung und der Satzung des Migrationsbeirats - Geschlechtergerechte Sprache" aus der Vollversammlung des Migrationsbeirats vom 08.04.2024

Der Migrationsbeirat hat in o.g. Vollversammlung beschlossen:

„1. Vorgabe zur Verwendung geschlechtergerechter Sprache

Unter dem Punkt „VIII. Öffentlichkeitsarbeit“ soll folgender neuer § in die Geschäftsordnung des Migrationsbeirats aufgenommen werden:

§ 31a Geschlechtergerechte Sprache

Anträge des Migrationsbeirats im Sinne des § 2 Absatz 1 und 2 der Satzung über den Migrati-

onsbeirat der Landeshauptstadt München, Pressemitteilungen sowie sonstige Kommunikation des Migrationsbeirats nach außen sind grundsätzlich in geschlechtergerechter Sprache zu formulieren.

2. Wahl einer*s Genderbeauftragten durch die Vollversammlung des Migrationsbeirats

Der Migrationsbeirat beantragt, die Satzung des Migrationsbeirats dahingehend zu ändern, dass eine Person aus dem Migrationsbeirat als Genderbeauftragte von der Vollversammlung gewählt wird.

Begründung:

Die Vielfalt an Geschlechtern der in München lebenden Menschen wird nur sichtbar, wenn sie in der verwendeten Sprache Raum bekommt. „Sprache schafft Wirklichkeit“ sagte beispielsweise die Geschäftsführerin der Frauen*hilfe München, Frau Lydia Dietrich, bei der Preisverleihung des Anita Augspurg Preises am 12.März 2024.

Im Sinne der Gleichstellung der Geschlechter empfiehlt die Kommission für Gleichstellung und Empowerment deshalb, die Geschäftsordnung des Migrationsbeirates zu ergänzen, um zukünftig alle Anträge, Pressemitteilungen und sonstige Kommunikation nach außen in geschlechtergerechter Sprache zu formulieren.

Zur Unterstützung stellt die Kommission für Gleichstellung und Empowerment den Mitgliedern des Migrationsbeirats die Seite 15 der AGAM (Allgemeine Geschäftsweisung der Stadt München), die für die Geschäftsvorgänge in der Verwaltung gilt und den Leitfaden für eine geschlechtergerechte Sprache der Stadt München zur Verfügung. Für geschlechterneutrale Sprache (Formulierungen ohne Stern) empfiehlt die Kommission das Online-Wörterbuch (<https://geschicktgendern.de/>).

Außerdem wird durch die Wahl einer Person als Genderbeauftragte die Einhaltung des neuen § der Geschäftsordnung gewährleistet.“

Mit Ziffer 1 des o.g. Antrags ist beabsichtigt, dass sich der Migrationsbeirat über eine neue Regelung in seiner Geschäftsordnung selbst verpflichtet, Anträge des Migrationsbeirats, Pressemitteilungen sowie sonstige Kommunikation des Migrationsbeirats nach außen grundsätzlich in geschlechtergerechter Sprache zu formulieren. Dieser Antrag zur Änderung der Geschäftsordnung wurde mit dem Beschluss zum Antrag Nr. 41, 23-26 "Änderung der Geschäftsordnung und der Satzung des Migrationsbeirats - Geschlechtergerechte Sprache" aus der Vollversammlung des Migrationsbeirats vom 08.04.2024 bereits umgesetzt. Mit diesem Beschluss wurde die Geschäftsordnung des Beirats entsprechend geändert. Künftig werden daher die Anträge des Migrationsbeirats, Pressemitteilungen sowie sonstige Kommunikation des Migrationsbeirats nach außen hin grundsätzlich in geschlechtergerechter Sprache formuliert.

Unter Ziffer 2 des Antrags beantragt der Beirat, eine Person aus dem Migrationsbeirat als Genderbeauftragte in der Vollversammlung zu wählen.

Aus der Antragsbegründung geht nun hervor, dass durch die Wahl einer*s Genderbeauftragten der Migrationsbeirat die Einhaltung einer gendergerechten Sprache gewährleisten möchte. Hierbei wird ein neues, bislang noch nicht existierendes Ehrenamt i.S.v. Art. 19 BayGO geschaffen, das über die einfache Mitgliedschaft im Migrationsbeirat hinausgeht.

Die Landeshauptstadt München kann im Rahmen des Selbstorganisationsrechts der Gemeinde über die bereits gesetzlich vorgesehenen Ehrenämter hinaus jedoch andere kommunale Ehrenämter einrichten. Der Stadtrat kann somit ein derartiges Ehrenamt über eine Regelung in der Migrationsbeiratssatzung schaffen.

Daher wird nachfolgende neue Regelung in der Migrationsbeiratssatzung für die Wahl einer*s Genderbeauftragten vorgeschlagen:

„§ 8a MBS

(1) Die Vollversammlung des Migrationsbeirats wählt aus ihrer Mitte für die Dauer der Amtszeit des Migrationsbeirats eine*n Genderbeauftragten. Die Tätigkeit ist ein Ehrenamt im Sinne des Art. 19 GO, der in der jeweils geltenden Fassung auch für die Ablehnung, Niederlegung und Abberufung gilt.

(2) Der*die Genderbeauftragte übernimmt nachfolgende Tätigkeiten:

a) Er*sie ist Ansprechpartner*in für den Migrationsbeirat bei Fragen zum Thema gendersensible Sprache.

b) Er*sie unterstützt den Migrationsbeirat bei der Einhaltung einer gendersensiblen Sprache bei seiner Kommunikation nach außen.

c) Er*sie soll die Umsetzung der Europäischen Charta für die Gleichstellung von Frauen und Männern auf lokaler Ebene (Europäische Charta) befördern, Gleichstellungsbelange von Frauen und Männern aus dem Migrationsbereich aufgreifen und bei der Beseitigung von Missständen unterstützend mitwirken.

(3) Der Migrationsbeirat kann die Tätigkeiten der*s Genderbeauftragten nicht erweitern und/oder einschränken.“

Die Entschädigung der*des neuen Beauftragten wird in einem neuen Absatz des § 10 Migrationsbeiratssatzung geregelt:

§ 10 Abs. 4 Migrationsbeiratssatzung

„Für die Entschädigung der benannten Person gemäß § 8 a Abs. 1 und 2 gilt § 10 Abs. 1 Satz 2 und Satz 6 entsprechend. Darüber hinaus werden sonstige Besprechungen, Veranstaltungen und Termine mit einem Sitzungsgeld gem. § 10 Abs. 1 Satz 2 entschädigt, wenn diese in Zusammenhang mit der Aufgabenwahrnehmung stehen und von der bzw. dem Vorsitzenden schriftlich bestätigt und kurz begründet werden. Ist bei Sitzungen gem. § 10 Abs 1 Satz 2 der Aufgabenbereich gem. § 8 a Abs. 1 und 2, betroffen, wird kein doppeltes Sitzungsgeld ausgezahlt.“

Klimaprüfung

Ist Klimaschutzrelevanz gegeben: Nein

Anhörungen

Die Vorlage ist mit der Gleichstellungsstelle für Frauen (Anlage 2), der Koordinierungsstelle zur Gleichstellung von LGBTIQ* und der Fachstelle für migrationsgesellschaftliche Diversität im Sozialreferat in Verbindung mit der Fachsteuerung migrationsgesellschaftliche Diversität im Büro der 3. Bürgermeisterin abgestimmt.

Der Migrationsbeirat wurde am 04.09.2024 satzungsgemäß angehört und hat der Vorlage zugestimmt.

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Der Verwaltungsbeirat des Migrationsbeirats, Herr Thomas Lechner, hat einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

II. Antrag des Referenten

1. Die Satzung zur Änderung der Satzung über den Migrationsbeirat der Landeshauptstadt München wird gemäß Anlage 1 beschlossen.
2. Der Antrag Nr. 30, 23-26 „Beschlussfassung Hybridsitzung auf 2/3 setzen“ aus der Vollversammlung des Migrationsbeirats vom 27.11.2023 ist satzungsgemäß erledigt.
3. Der Antrag Nr. 41, 23-26 " Änderung der Geschäftsordnung und der Satzung des

Migrationsbeirats - Geschlechtergerechte Sprache" aus der Vollversammlung des Migrationsbeirats vom 08.04.2024 ist satzungsgemäß erledigt.

4. Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss
nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung über den Beratungsgegenstand obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Der / Die Referent/-in

Ober-/Bürgermeister/-in
ea. Stadtrat / ea. Stadträtin

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

IV. Abdruck von I. mit III.
über Stadtratsprotokolle (D-II/V-SP)
an das Direktorium – Dokumentationsstelle
an das Direktorium – R in dreifacher Ausfertigung
an das Revisionsamt

z.K.

V. Wv. Direktorium

1. Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. An
das Büro OB
das Büro 3. BMin
das Direktorium – R
das Direktorium – II/V-MB

z.K.

Am